



Bern, 2. November 2018

Totalrevision der Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ersatz von Ausdrücken in diversen Bestimmungen

Aufgrund der Neuorganisation der Militärverwaltung im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee sind die im Bereich der militärischen Katastrophenhilfe im Inland relevanten Kompetenzen des Führungsstabes der Armee neu dem Kommando Operationen zuzuordnen.

Art. 1 *Geltungsbereich*

Abs. 1: Bei der Katastrophenhilfe im Inland werden auf Gesuch hin militärische Mittel im Rahmen eines Assistenzdienstes eingesetzt. Die Dauer solcher Assistenzdienst-einsätze ist beschränkt. Sie dürfen nur solange dauern, als es keine wirtschaftlich vertretbaren Alternativen zum Armeeeinsatz gibt.

Abs. 2: Die Zurverfügungstellung militärischer Mittel im Anschluss an eine Katastrophe, beziehungsweise im Anschluss an einen Katastrophenhilfeeinsatz der Armee, richtet sich nach Artikel 52 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) und der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (SR 513.74). Diese Hilfeleistungen erfolgen auf Gesuch der zivilen Behörden oder Dritter hin, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Dazu können Truppen im Ausbildungsdienst und Berufsformationen zur Verfügung gestellt werden. Bei den unterstützenden Tätigkeiten handelt es sich beispielsweise nach einer Überschwemmung um Aufräumarbeiten oder auch um den Einbau eines Brückenprovisoriums für die keine zeitliche Dringlichkeit mehr besteht.

Art. 2 *Grundsatz*

In Artikel 2 wird als Grundsatz das Subsidiaritätsprinzip als generelle Voraussetzung für alle Formen der Katastrophenhilfe statuiert, wogegen spezifische Voraussetzungen für den Truppeneinsatz in Artikel 4 geregelt werden. Damit geht der bisherige Artikel 5 Absatz 1 gänzlich in Artikel 2 auf. Der bisherige unbestimmte Begriff der «Gemeinschaft» wird durch den in den Artikeln 67 ff. MG und auch im bisherigen Artikel 5 Absatz 1 verwendeten Begriff der «zivilen Behörden» ersetzt. Denn diese sind es, welche unter den gegebenen Voraussetzungen ein Gesuch um Unterstützung stellen können.



Art. 3 *Mittel der militärischen Katastrophenhilfe*

In Artikel 3 wird anstelle des Begriffs Arten der militärischen Katastrophenhilfe der generell in der Verordnung verwendete Begriff «Mittel der militärischen Katastrophenhilfe» verwendet. Unverändert werden in Artikel 3 in der Folge die Mittel der militärischen Katastrophenhilfe umschrieben. Zu den in Artikel 3 aufgeführten Leistungen gehören beispielsweise die Zurverfügungstellung von Luftmitteln als Material sowie von Leistungen der Luftwaffe als Zurverfügungstellung von Material und als Einsatz von Truppen und Personal.

Art. 4 *Truppeneinsatz*

Artikel 4 wurde übernommen und einzig in Absatz 1 Buchstabe c der Begriff der Eindämmung im Sinne der Konkretisierung ergänzt.

Art. 5 *Gesuch*

Der Grundsatz, dass die Unterstützung auf Gesuch der betroffenen Behörden hin erfolgt, ist bereits in Artikel 67 Absatz 2 MG sowie im bisherigen Artikel 5 Absatz 2 festgehalten.

Absatz 2 konkretisiert, was ein Gesuch der betroffenen Behörden für den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland beinhalten muss. Damit sollen die Voraussetzungen für eine rechtskonforme sowie im Interesse des Gesuchstellers rasche und zielführende Entscheidung über das Gesuch geschaffen werden.

Art. 6 *Verfahren und Entscheid*

Neu wird das Verfahren von der Gesuchseinreichung bis zum Entscheid des Einsatzes militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland im selben Artikel geregelt. Die Entscheidkompetenzen bleiben bestehen. Aus Gründen der Stufengerechtigkeit wird allerdings der detaillierte Verfahrensweg der Gesuchseinreichung (neu über die zuständige Territorialdivision an das Lageverfolgungszentrum der Armee im Kommando Operationen) nicht mehr in dieser Verordnung geregelt. Im bisherigen Recht schon enthaltene, differenziertere Regelungen für den Fall zeitlicher Dringlichkeit sowie für den Landesverteidigungsdienst als Ausprägung des Aktivdienstes nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a MG sollen beibehalten werden. Im Landesverteidigungsdienst fällt die Entscheidkompetenz nach seiner Wahl dem gewählten General zu. Dieser muss beim Entscheid des Einsatzes militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland die Erfüllbarkeit des bestehenden Landesverteidigungsdienst-Auftrages gebührend berücksichtigen.

Art. 7 *Einsatzart*

Artikel 7 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 8. Verzichtet wird dagegen auf den bisherigen Hinweis betreffend den Vorbehalt der Spontanhilfe. Denn diese



kann nach Artikel 52 Absatz 7 MG durch Truppen im Ausbildungsdienst zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen erfolgen.

Art. 8 *Zuständigkeiten und Kommandoverhältnisse*

Im Katastrophenhilfeeinsatz obliegt die Einsatz- und Gesamtverantwortung den zivilen Behörden, die Führungsverantwortung dagegen dem zuständigen Kommandanten oder der zuständigen Kommandantin militärische Katastrophenhilfe. Um die Umsetzung eines zu erteilenden Auftrags sicherzustellen, bestimmen die zivilen Behörden im Einvernehmen mit dem Kommando Operationen die Mittel und den Auftrag. Bestimmt wird der Kommandant oder die Kommandantin militärische Katastrophenhilfe in der Regel durch das Kommando Operationen.

Art. 9 *Armeematerial*

Als zusätzliches Material gelten auch Transportmittel. Diese sind demzufolge nicht separat aufzuführen.

Art. 10, 11, 12 und 13

Die Artikel 10, 11, 12 und 13 entsprechen nach formeller Anpassung den bisherigen Artikeln 13, 14, 15 und 16.